

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Abnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 26.

Sonnabend, 28. Juni

1930.

[III. 429.] Wiedergewählt und bestätigt wurden:

1. Stellenbesitzer Alfred Urban in Korschwitz, als Schiedsmannsstellvertreter des 2. Bezirks Korschwitz.
 2. Gutsbesitzer Fritz Rieger in Ober-Kunzendorf, als Schiedsman des 19. Bezirks Ober-Kunzendorf.
 3. Rentier Ernst Jahn in Schlaufe, als Schiedsman des 34. Bezirks Schlaufe.
 4. Stellenbesitzer Karl Wäpold in Schlaufe, als Schiedsmannsstellvertreter des 34. Bezirks Schlaufe.
 5. Rübenabnehmer Alfons Jäkel in Alt-Heinrichau, als Schiedsman des 41. Bezirks Alt-Heinrichau.
- Münsterberg, den 18. Juni 1930.

[5348.] **Beseitigung des Wärterpostens Nr. 33 der Bahnstrecke Münsterberg-Alt-Altmanndorf.** Von der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Breslau, wird die Beseitigung des Wärterpostens Nr. 33 der Bahnstrecke Münsterberg-Alt-Altmanndorf (Ueberweg zur früher Haunschild'schen Ziegelei in Münsterberg) beabsichtigt.

Der fragliche Plan liegt bei der Polizeiverwaltung Münsterberg während 2 Wochen in der Zeit vom 3. Juli bis einschl. 16. Juli d. Js. aus und es steht jedem Beteiligten frei, während der Offenlegungsfrist im Umfange seines Interesses bei der Polizeiverwaltung in Münsterberg schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen den Plan geltend zu machen.

Münsterberg, den 23. Juni 1930.

[5215] **Kosten für den zweiten Volksentscheid am 22. Dezember 1929.** Die Vergütung für die den Gemeinden entstandenen Kosten aus dem zweiten Volksentscheid wird durch die hiesige Kreispar- und Girokasse im Postcheckwege und den Gemeinden, welche ein Girokonto haben, auf das Konto überwiesen werden.

Münsterberg, den 26. Juni 1930.

[5343.] **Erteilung von amtlichen Bescheinigungen, die für Reklamewecke ausgenutzt werden können.**

Es ist wiederholt vorgekommen, daß sich Orts- und Ortspolizeibehörden, bereitgefunden haben, an umher-

ziehende „Universal-künstler“, „Experimental-Physiologen“ usw. Bescheinigungen über ausgeführte Veranstaltungen und dabei erzielte „Erfolge“ auszustellen. Namentlich sind zahlreiche Amtspersonen des platten Landes an dieser Art persönlicher Förderung solcher zweifelhafter Unternehmungen beteiligt.

Eine solche Bescheinigung lautet z. B.:

„Dem wird hierdurch auf seinen Wunsch amtlich bestätigt, daß der Saal bei dem gestern hier veranstalteten 1. Meisterabend überfüllt war.“

Die zahlreichen Darbietungen des jungen Künstlers waren gut und fanden reiche Anerkennung.

(L. S.) Unterschrift.

Die Herren preussischen Minister für Volkswohlfahrt und des Innern haben daher **darauf** hingewiesen, daß die Ausstellung derartiger Bescheinigungen nicht zu den amtlichen Aufgaben der erwähnten Amtspersonen gehört und daß es zweckmäßig ist, alle Anträge dieser Art grundsätzlich abzuweisen.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden ersuche ich, Vorstehendes zu beachten.

Münsterberg, den 24. Juni 1930.

[5010.] Die Geräuschentwicklung sehr vieler, meist noch in übermäßig schnellem Tempo durch die Stadt und die ländlichen Ortschaften rasenden Kraftfahrzeuge hat Formen angenommen, die mich veranlassen, diesen gefährlichen Unfug, der zumeist in einer unvorschriftsmäßigen, abgeänderten oder gar entfernten Schalldämpfungsvoorrichtung seine Ursache hat, zu bekämpfen.

Die Polizeibehörden haben daher Fahrzeugführer, die bei **Überschreitung der Fahrgeschwindigkeit sowie übermäßiger Rauch- und Geräuschentwicklung** (Knattern) betroffen werden, zur Anzeige zu bringen. Gegen solche Fahrer werde ich im Wege der polizeilichen Strafverfügung vorgehen. Daneben wird aber, um die Fahrer zu ihrer Pflicht zu erziehen, die Entziehung des Führerscheins oder die Ausschließung des betreffenden Fahrzeugs vom öffentlichen Verkehr in Erwägung gezogen werden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung weiter zu veröffentlichen.

Münsterberg, den 24. Juni 1930.